

zum

### **Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus- Ausführungsverordnung**

14.01.2013

---

#### **Zusammenfassung**

VIK unterstützt grundsätzlich die im Referentenentwurf der BNetzA enthaltenen Vorschläge zur Novelle der AusglMechAV. Im durch das geltende EEG vorgegebenen Rechtsrahmen dürften sie geeignet sein, bei Vorliegen negativer Börsenpreise die Kostensteigerung der EEG-Umlage zu begrenzen sowie falsche Anreize im Hinblick auf die Prognose der EEG-Einspeisemengen zu beseitigen.

#### **VIK-Stellungnahme**

- **§7 - Anreizsystem**

Die BNetzA bewertet das bestehende Anreizsystem dahingehend, dass es durch den Vergleich der spezifischen Vermarktungskosten der ÜNB im Zeitablauf zu Fehlanreizen dahingehend kommen kann, dass durch eine (gezielte) Über- bzw. Unterspeisung des EEG-Bilanzkreises ein Bonus generiert werden kann. Auf diesen problematischen Anreiz hatte VIK bereits in seiner Stellungnahme vom 16.12.2009 zum BNetzA-Entwurf der AusglMechAV hingewiesen. Denn ein die Anreizkomponente wesentlich beeinflussender Parameter liegt auch in der Erstellung der Vortagesprognose. Die Prognose bestimmt die Menge, die am Vortag vermarktet wird, und beeinflusst damit auch die für die untertägige Vermarktung verbleibende Menge. So würde beispielsweise ein tendenziell positiver Prognosefehler die untertägigen Verkaufsmengen erhöhen, was zu höheren untertägigen Erträgen und damit zu einer Erhöhung des Bonusbetrags führen kann. Eine solche Erhöhung des Bonusbetrags wäre ausschließlich durch eine Steigerung der Ineffizienzen hinsichtlich der Prognosen/Vortagesvermarktung verursacht und muss daher verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die im Referentenentwurf enthaltene Änderung des Anreizsystems zu begrüßen. Durch den gleichzeitigen Vergleich aller Vermarktungsaktivitäten mit den Vermarktungserfolgen der anderen ÜNB kann damit ein stärkerer Anreiz zur Effizienzsteigerung erzielt werden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass die Güte der Prognose sich zukünftig gegenüber der bisherigen Prognosequalität nicht verschlechtern darf.

Die Deckelung des Bonus wird begrüßt. Der vorgesehene Anteil der Anreizkomponente für die Netzbetreiber von 25 % erscheint allerdings als unnötig hoch. Dies führt dazu, dass die EEG-Umlage nicht in dem Maße sinkt, wie es möglich wäre. Eine Anreizwirkung für die Netzbetreiber ist auch bei einem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet. VIK schlägt hierfür einen Anteil von 10 % vor.

- **§9 – Fortführung der Limitierungsregelung**

Der Referentenentwurf sieht vor, die Gültigkeit der bestehenden Auffangregelung (Limitierung der Gebote nach §8 AusglMechAV) um zwei Jahre zu verlängern. Diese befristete Verlängerung ist aus Sicht von VIK akzeptabel. Der Vorschlag zur befristeten Verlängerung der Regelungen des §8 löst aber das grundsätzliche Problem der Limitierung der Angebote nicht, das darin besteht, dass nicht alle Strommengen am Day-ahead-Markt abgesetzt werden können und daher – falls auch eine Vermarktung am Intraday-Markt und über individuelle Vereinbarungen nicht vollständig möglich sein sollte – zu einem tendenziell erhöhten Regelenergiebedarf führen und langfristig eine Erhöhung der Regelleistungsvorhaltung nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des erwarteten enormen Zubaus von EEG-Anlagen. Dies ist insofern problematisch, als dass durch die erhöhte Vorhaltung von Regelleistung Kosten aus dem Bereich des EEG in den Bereich der Netzentgelte verlagert werden.

Um eine Regelung zur Vermeidung von negativen Preisspitzen zu finden, und um damit zu vermeiden, dass die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Verkauf der EEG-Mengen sehr gering ausfallen und dadurch die EEG-Umlage in die Höhe getrieben wird, könnte prinzipiell an dem solche Preisspitzen auslösenden Element angesetzt werden, nämlich der Erzeugung von EEG-Strom in Zeiten, in denen er offenbar nicht benötigt wird. Dies bedingt einen stärkeren Einbezug der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. So sollte im Zuge der von der BNetzA erwarteten grundlegenden Überarbeitung des EEG-Fördersystems vorgesehen werden, dass bei negativen Preisen eine Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht mehr erfolgt und dass EE-Anlagenbetreiber prinzipiell möglichst bedarfsgerecht einspeisen, was durch eine obligatorische Direktvermarktung und damit eine stärkere Orientierung der Vergütung am Marktpreis erreicht werden kann. Eine solche stärkere Marktorientierung ist eine im Rahmen der kommenden EEG-Novelle in Angriff zu nehmende Aufgabe. Daher sollte die (weitere) Notwendigkeit der Limitierungsregel unter zukünftig möglicherweise geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in geeigneten Abständen erneut überprüft werden.